

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

1. Sonderausgabenabzug: Finanzbehörde darf sich nicht ohne Weiteres auf ZfA verlassen

Urteil vom 08.09.2020, Az: X R 2/19

2. Abgabenordnung: Auslegung ist bei eindeutigen Ausspruch nicht möglich; „Treu und Glauben“-Grundsatz schützt Steuerpflichtigen nach Festsetzungsverjährung

Urteil vom 11.11.2020, Az: XI R 11/18

Urteile und Beschlüsse:

1. Sonderausgabenabzug: Finanzbehörde darf sich nicht ohne Weiteres auf ZfA verlassen

Urteil vom 08.09.2020, Az: X R 2/19

1. Die Mitteilung der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) führt bei Abweichungen in Bezug auf den Sonderausgabenabzug nach § 10a Abs. 1 Satz 1 EStG nicht dazu, dass das Finanzamt ungeprüft den Inhalt dieser Mitteilung umzusetzen hat; die Mitteilung nach § 91 Abs. 1 Satz 4 EStG ist im Verhältnis zum Einkommensteuerbescheid weder ein Grundlagenbescheid noch kommt ihr grundlagenbescheidsähnliche Wirkung zu.

2. § 91 Abs. 1 Satz 4 EStG ermächtigt das Finanzamt lediglich, die Einkommensteuerfestsetzung i.S. des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d AO zu ändern.

2. Abgabenordnung: Auslegung ist bei eindeutigen Ausspruch nicht möglich; „Treu und Glauben“-Grundsatz schützt Steuerpflichtigen nach Festsetzungsverjährung

Urteil vom 11.11.2020, Az: XI R 11/18

1. Zur Inhaltsbestimmung eines Verwaltungsakts ist zwar der erklärte Wille der Behörde zu erfassen und nicht am buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften; allerdings ist ein in seinem Ausspruch eindeutig an einen bestimmten Adressaten gerichteter Bescheid insofern keiner Auslegung zugänglich.

2. Eine Außenprüfung, die aufgrund einer gegenüber dem Steuerpflichtigen nicht wirksam gewordenen Prüfungsanordnung durchgeführt wird, kann den Ablauf der Festsetzungsfrist nicht hemmen.

3. Ist Festsetzungsverjährung eingetreten, ermöglicht es der Grundsatz von Treu und Glauben nicht, dass zu Lasten des Steuerpflichtigen ein erloschener Steueranspruch wieder auflebt; dies gilt unabhängig davon, ob dem Steuerpflichtigen der Eintritt der Verjährung "vorwerfbar" ist oder nicht.